

# BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

Zl. 3639/73

BITTE IN DER ANTWORT DER  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Elmhöhle n s y s t e m  
Totes Gebirge, Steiermark,  
Stellung unter Denkmalschutz

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des

Elmhöhle n s y s t e m s  
(Kleines und Großes Windloch)  
im Toten Gebirge, Steiermark  
(Österr. Höhlenverzeichnis Nr. 1624/38 a und b)

als Naturdenkmal wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

## B e g r ü n d u n g

Die bisher bekanntgewordenen Höhlenräume des Elmhöhle n s y s t e m s erstrecken sich unterhalb der Grundparzellen Nr. 2163/1, 2166/1 und 2166/2 der KG Grundlsee.

Die beiden erstgenannten Grundstücke stehen im Eigentum der Republik Österreich und werden von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste verwaltet; die örtlichen Rechte nimmt die Forstverwaltung Bad Aussee der Österreichischen Bundesforste wahr. Die Grundstücke scheinen in der EZ 1271 der Steiermärkischen Landtafel auf.

Das Grundstück Nr. 2166/2 gehört zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 424, KG Grundlsee, bei welchem es sich um einen "Gemeinschaftlichen Besitz" der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft EZ 19, KG Reitern, EZ 110, KG Reitern und EZ 153, KG Grundlsee handelt. Derzeit scheinen folgende Personen als Miteigentümer dieses Gemeinschaftlichen Besitzes auf: Alois und Marie Grill, vlg. Baderbauer, Reitern Nr. 18, 8990 Bad Aussee, Elisabeth Köberl, vlg. Grill, Obertressen Nr. 16, 8990 Bad Aussee, Johann Wasner, vlg. Sommersberger, Sarstein Nr. 6, 8990 Bad Aussee.

Für die Erklärung des Elmhöhlensystems (Kleines und Großes Windloch) zum Naturdenkmal war maßgebend, daß die beiden, seit langem bekannten Einstiege den Zugang in ein 4,3 Kilometer langes Höhlensystem vermitteln.

Der westliche Abschnitt der Höhle, der im wesentlichen im Jahre 1962 erforschte "Salzburgergang" mit seinen Seitengängen, verläuft in Richtung Nord-Süd und wird von einem gegen Süden fließenden kleinen Höhlenbach durchflossen. In der Verbindungsstrecke zwischen Kleinem und Großem Windloch befinden sich mehrere große Höhlenräume, wie etwa die Linzerhalle. Dieser Höhlenteil wird von einer labyrinthisch entwickelten unteren Etage mit Tirolerklamm, Linzercanon und Grauer Halle unterlagert. In der Nähe des Großen Windlochs, einer Schachtöffnung, durch die man 45 Meter tief auf das Bodeneis der Eishalle absteigen kann, liegen Höhlenteile mit perennierenden Eisfiguren.

Der östliche Teil der Höhle biegt von nordöstlichem in südlichen Verlauf ab. Seine Gänge - Jellaklamm und Dianaklamm - werden ebenfalls von Gerinnen durchflossen, die in unpassierbaren Fortsetzungen verschwinden.

Das Elmhöhlensystem erstreckt sich mit seinem Westteil unter der Südflanke des Hochkogels, mit dem Mittelteil etwa parallel zum Abbruch der Elmmauer und mit seinem Ostteil unter dem Elmberg. Für die Anlage der Höhle sind tektonische Störungsflächen maßgebend; naturwissenschaftlich bedeutsam ist der von der Reliefgestaltung obertags anscheinend vollkommen unabhängige Verlauf. Eigenart und besonderes Gepräge erhält das Höhlensystem auch durch die in vielen erforschten Abschnitten vorhandenen Höhlengerinne; mehrere voneinander unabhängige Gerinne in verschiedenen Gangstockwerken dürften vorhanden sein.

Während rezente Sinter- und Tropfsteinbildungen nur sehr bescheidenen Umfang aufweisen (Tropfröhrchen und Excentriques sind vorhanden), weisen die trockenen Räume zahlreiche Reste einer weitgehend zerstörten, fossilen Sintergeneration auf, deren Ausmaß seinerzeit jenem der gegenwärtig im Bereich des Mittelmeerklimas liegenden Tropfsteinhöhlen entsprochen haben muß. Besonderes Gepräge und naturwissenschaftliche Bedeutung des Elmhöhlensystems, das zu den größten Höhlen des Toten Gebirges zählt, resultieren darüber hinaus aus dem Vorhandensein eines Abschnittes mit ganzjährigen Höhleneisbildungen.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

B o c k H., Das große und das kleine Windloch im Toten Gebirge bei Grundlsee.

Protokoll der 6.ordentlichen Vollversammlung der Höhlenkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien am 5., 6. und 7. September 1951 in Salzburg;  
Wien 1951, Seite 55 - 59.

R e p i s W., Das Elmhöhlensystem im Toten Gebirge (Großes Windloch 1723 m und Kleines Windloch 1653 m).  
Die Höhle, 14.Jg. Wien 1963, Seite 53-59.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien unter Beischluß eines Lageplanes gemäß Artikel II, § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 13. März 1973, Zl. 1717/73 des Bundesdenkmalamtes mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß es sich bei dem Elmhöhlensystem um eine Höhle handelt, die eine glaziale Talbildung unterfährt und von hohem hydrogeologischem Interesse ist.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

1. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
Marxergasse 2, 1030 Wien
2. die Forstverwaltung Bad Aussee der Österr. Bundesforste  
Chlumeckyplatz 1, 8990 Bad Aussee
3. Herrn Alois Grill, vulgo Baderbauer  
Reitern Nr. 18, 8990 Bad Aussee
4. Frau Marie Grill  
Reitern Nr. 18, 8990 Bad Aussee
5. Frau Elisabeth Köberl, vulgo Grill  
Obertressen Nr. 16, 8990 Bad Aussee
6. Herrn Johann Wasner, vulgo Sommersberger  
Sarstein Nr. 6, 8990 Bad Aussee

Als Grundeigentümer

7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1, 1010 Wien
8. den Landeskonservator für Steiermark  
Sporgasse 25, 8010 Graz
9. die Bezirkshauptmannschaft Liezen  
8940 Liezen
10. das Gemeindeamt Grundlsee  
8993 Grundlsee  
  
unter Hinweis auf die Zusendung einer Ausfertigung der  
Höhlenbucheinlage nach Eintritt der Rechtskraft;  
zur Kenntnis.
11. den Herrn Landeshauptmann der Steiermark  
Burg, 8011 Graz  
  
gemäß Art. II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes  
(BGBl. Nr. 169/1928) zur Kenntnis.
12. den Verband österreichischer Höhlenforscher  
Obere Donaustraße 99/7/3, 1020 Wien
13. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark  
Brandhofgasse 18, 8010 Graz
14. die Sektion Ausseerland des Landesvereines für Höhlenkunde  
in der Steiermark, z. Hd. Herrn Alfred Auer  
Gössl Nr. 142, 8993 Grundlsee
15. den Landesverein für Höhlenkunde in Oberösterreich  
z. Hd. Herrn Erhard Fritsch  
Wienerstraße 339, 4020 Linz
16. den Landesverein für Höhlenkunde in Salzburg  
Getreidegasse 56, 5020 Salzburg  
  
zur Kenntnis.

Wien, am 14. Mai 1973

Der Präsident :

Thalhammer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Lohr*

*PK  
Cullagen  
22-0-73  
04*

LANDESKONSERVATOR F. STMK.	
Eintrag	22.0.1973
Zl.	844/73   Blg.

*eingetragen 11.*